

Bericht von der Bundeskommission am 18. Juni 2020

Tarifeinigung für 30.000 Caritas-Ärzte

Die Gehälter der 30.000 Ärztinnen und Ärzte der zur Caritas gehörenden Einrichtungen steigen rückwirkend zum 1. Januar 2020 um 6,6 Prozent. Ebenso steigen die Entgelte für Bereitschaftsdienste und der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst.

Ab dem 1. Januar 2021 treten weitere Änderungen zur Arbeitszeit und zur Begrenzung von Bereitschaftsdiensten in Kraft.

Die Tarifsteigerung wird bei der Caritas gleich in einem Schritt vorgenommen, statt wie in den kommunalen Kliniken in drei Schritten. Damit soll ausgeglichen werden, dass die Caritas-Ärzte in 2019 keine Gehaltserhöhung bekommen haben. Die Gehälter steigen bei der Caritas zudem schon jetzt auf das Niveau, das die Ärzte in den kommunalen Kliniken erst im Jahr 2021 erhalten werden.

Ab dem 1. April können Ärzte anstelle einer Vergütung der Bereitschaftsdienste auch einen Freizeitausgleich erhalten. Ebenfalls ab dem 1. April 2020 erhöht sich der Zuschlag für Bereitschaftsdienste bereits ab der ersten Stunde von 5 auf 15 Prozent.

Wegen der anhaltenden, durch die Corona-Pandemie gekennzeichneten Situation in den Krankenhäusern haben sich die Dienstgeberseite und die Mitarbeiterseite darauf verständigt, dass verschiedene Regelungen zur Arbeitszeit erst ab dem 1. Januar 2021 in Kraft treten:

- Höchstgrenze wöchentlicher Arbeitszeit wird von 58 auf 56 Stunden reduziert
- Beweislastumkehr: Die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz abzüglich tatsächlich gewährter Pausen ist Arbeitszeit.
- Zwischen Bereitschaftsdienst und Schichtdienst müssen 72 Stunden liegen.
- Anzahl der Bereitschaftsdienste wird innerhalb eines Kalenderhalbjahres auf durchschnittlich vier pro Monat begrenzt. In kleinen Fachabteilungen durch Dienstvereinbarung bis zu sieben Bereitschaftsdienste pro Monat.
- Innerhalb eines Kalenderhalbjahres bei Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft mindestens zwei freie Wochenenden pro Monat.
- Die Lage der Dienste wird spätestens einen Monat im Voraus festgelegt.

Weitere Informationen und Erläuterungen unter www.akmas.de/aktuelles

Weitere Beschlüsse der Bundeskommission

Vergütung von Mitarbeitern in Inklusionsbetrieben

Um die Existenz von Inklusionsbetrieben und damit die Arbeitsplätze schwerbehinderter Mitarbeiter dauerhaft zu sichern, konnten diese Betriebe nach den Regelungen der Anlage 20 der AVR Caritas schon bisher auf branchenübliche, regional geltende (DGB-)Tarifverträge als Mindestbedingung ausweichen.

Die Bundeskommission hat nun den Weg dafür freigemacht, dass Regionalkommissionen auf Antrag eines Inklusionsbetriebs, für den es solche Tarifverträge nicht gibt, auch branchenübliche und regional geltende Arbeitsbedingungen und Vergütungsregelungen anerkennen dürfen, die **nicht** mit einer zum DGB zugehörigen Gewerkschaft abgeschlossen worden sind. Die Bundeskommission hat hierfür die Regelungskompetenz bis zum 31. Dezember 2025 auf die Regionalkommissionen übertragen.

Klarstellung: Weihnachtswendung für alle Auszubildende

Die Bundeskommission hat vor einem Jahr einen neuen Abschnitt G für die Anlage 7 zu den AVR eingeführt und damit die Ausbildung in den Berufen Medizinisch-technische Assistent/innen, Physiotherapeut/innen, Diätassistent/innen, Orthoptist/innen, Logopäde/innen und Ergotherapeut/innen sowie Schüler in den praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen in Anlage 7 zu den AVR geregelt.

In dem Abschnitt XIV der Anlage 1, der die Weihnachtswendungen regelt, fehlte jedoch der Verweis auf diesen neuen Abschnitt G. Dies ist nun geändert und damit klargestellt:

Alle Auszubildenden nach Anlage 7 der AVR erhalten eine Weihnachtswendung!

Einigung zur Ausschlussfrist nach § 23 Allgemeiner Teil der AVR

Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag (z.B. Differenzen in der Lohnberechnung, Urlaubstage...) müssen innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht werden. Dies gilt sowohl für Dienstgeber als auch für die Mitarbeiter.

Die beiden Seiten der Bundeskommission haben den Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Die Ausschlussfrist von 6 Monaten wird damit an die Vorgaben der Rechtsprechung angepasst. Auf Wunsch der Mitarbeiterseite wird diese Regelungen aber nicht auf alte Ansprüche durchgreifen, sondern soll erst ab dem 1 Juni 2020 gelten.

Der § 23 AT AVR ist damit jetzt rechtssicher (vgl. ak.mas INFO Dezember 2019). Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Dienstgeber- und Mitarbeiterseite wurde nun eingerichtet, die über weitere inhaltliche Veränderungen des § 23 AT beraten soll.

Weiter auf Seite 3

Änderungen in der Anlage 33

Die Bundeskommission hat mehrere Änderungen in der Anlage 33 beschlossen, die von dem entsprechenden Ausschuss empfohlen worden sind:

- Die Tätigkeit in Abteilungen oder Stationen einer Psychiatrischen Klinik wird bei der Eingruppierung nun grundsätzlich als „besonders schwierige fachliche Tätigkeit“ definiert und entsprechend vergütet.
- Bei einer Höhergruppierung von S8b auf S9 (Gruppenleiter) wird die bisher in der Entgeltgruppe S8b **zurückgelegte Stufenlaufzeit** in S9 angerechnet. Bisher wurde nur stufengleich höhergruppiert. Die Regelung zur Mitnahme der Stufenlaufzeit gilt rückwirkend zum 1. April 2020 und ist befristet bis zum 30. September 2021.
- Die bestehende Gruppenleiterzulage (für S9 Ziffer 1) wird von mindestens 80 auf 150 Euro erhöht. Dienstgeber, der bereits vor dem 1. April 2020 eine Zulage gezahlt haben, können weiterhin die Zulage in Höhe von 80 Euro bezahlen.
- Außerdem gibt es eine neue Gruppenleiterzulage (Anm. 31 zu den Tätigkeitsmerkmalen). Hier kann der Dienstgeber für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder für Mitarbeiter als Leiter einer Gruppe (S12 Ziffer 1) eine monatliche Zulage von mind. 80 Euro zahlen. Auch diese Regelung ist befristet bis zum 30. September 2021.

Kurzarbeit: Noch keine Einigung

Ein Antrag der Mitarbeiterseite zur Kurzarbeit orientierte sich an dem „Tarifvertrag Covid-19“ für den Öffentlichen Dienst. Anders als im Öffentlichen Dienst sollte nach dem Willen der ak.mas die Kurzarbeiterregel für die Caritas aber für alle Mitarbeiter gleichermaßen gelten und eine Aufstockung auf 100 Prozent beinhalten.

Die beiden Seiten der Bundeskommission konnten sich auf keinen gemeinsamen Ansatz verständigen. **Eine Arbeitsgruppe soll nun bis zur nächsten Sitzung im Oktober eine Lösung vorbereiten.**

*Wir wünschen Ihnen einen guten Sommer –
bleiben Sie gesund!*

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Rolf Cleophas (Pressesprecher)

www.akmas.de
Twitter @akmas_caritas
torsten.boehmer@caritas.de

